

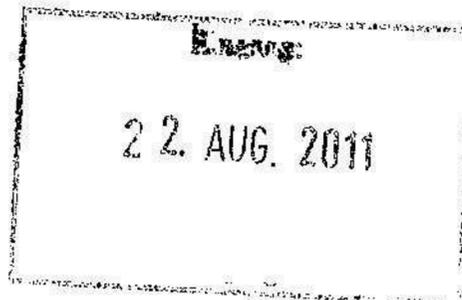


Landgericht
Leipzig

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

15.08.2011



Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Rechtsstreit

G. J. Aachen Münchener Versicherung AG wg. Berufung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:

Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 12.08.2011
Schriftsatz vom 10.08.2011

Landgericht Leipzig

Aktenzeichen:



Verfügung

Die Klagepartei erhält Gelegenheit, auf den Schriftsatz der Gegenpartei vom 10.08.2011 innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieser Verfügung zu erwidern.
Insbesondere möge auch zur Höhe des Streitwertes Stellung genommen werden.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

22. AUG. 2011

Landgericht Leipzig

Eing.:	18. Aug. 2011
Abdr.:	Anl.:

Per Telefax vorab:

Köln, den 10.08.2011

Unser Zeichen:

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt

Sekretariat:

In Sachen

./ AachenMünchener Lebensversicherung
AG

Gegner: Anwaltskanzlei , Leipzig
- Abschriften anbei -

nehmen wir Bezug auf unseren

Berufungszurückweisungsantrag

im Schriftsatz vom 02.05.2011.

Zur

Erwiderung auf die Berufung

verweisen wir zunächst auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Leipzig vom 24.03.2010 () und wiederholen ergänzend den **gesamten** Vortrag der Beklagten aus dem ersten Rechtszug mit allen Beweiserbieten.

Alle nicht ausdrücklich zugestandenen Behauptungen des Klägers werden nochmals bestritten.

Die Klageabweisung des Amtsgerichts beruht weder auf einem Rechtsfehler, noch rechtfertigen die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Wir nehmen Stellung wie folgt:

1. Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist **u n z u l ä s s i g**, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 600,00 € keinesfalls.

Insoweit hilft es dem Kläger auch nicht, wenn er S. 4 der Berufungsbegründung im Hinblick auf den festgesetzten Streitwert die „Flucht nach vorne“ antritt.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Anrechnung der Übertragungsgebühr in Höhe von 120,00 € sowie der Abschlusskosten in Höhe von 3,27 % der in den ersten fünf Jahren gezahlten Beiträge auf das Deckungskapital.

Vereinbart worden ist ein tariflicher Monatsbeitrag in Höhe von 91,00 €, wie sich auch aus der als Anlage K I 4 vorgelegten Ablichtung des Versicherungsscheins ergibt. Für die ersten fünf Jahre errechnet sich dementsprechend ein Gesamtprä-

mienvolumen in Höhe von 5.460,00 € (91,00 € x 12 x 5), so dass sich die Abschluss- und Vertriebskosten auf 178,54 € summieren.

Es ist ersichtlich unzutreffend, wenn der Kläger plötzlich behauptet, die Beklagte habe alleine für das zweite Halbjahr 2008 Vertriebskosten in Höhe von 178,36 € berechnet. Es handelt sich insoweit um den **Gesamt**betrag, der von dem Vorsorgevermögen des Klägers in Abzug zu bringen ist.

Insgesamt errechnet sich ein Beschwerdewert von lediglich **298,54 €**, woraus sich in diesem Fall zudem ergibt, dass auch der **Streitwert** durch das Amtsgericht deutlich **zu hoch** angesetzt worden ist.

2. Zur Begründetheit der Berufung

Die Angriffe der Berufung sind jedoch auch in der Sache **unberechtigt**.

Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Amtsgerichts begründen und deshalb eine andere Feststellung gebieten, sind nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Die Klage war überhaupt nur insoweit schlüssig, als der Kläger – unzutreffend – behauptet hat, der Vermittler habe ihm zugesichert, dass Kosten nicht entstehen würden.

Die Beklagte hat dies bestritten.

Hinreichenden Beweis für seine Behauptung hat der Kläger **nicht** angeboten. Mit einer Parteivernehmung war die Beklagte **nicht** einverstanden. Auch eine Vernehmung von Amts wegen kam nicht in Betracht, denn angewiesen war die klägerische Behauptung ebenfalls nicht. Im Gegenteil: die vertraglichen Unterlagen sprachen vielmehr gegen ihrer Richtigkeit, wie das Amtsgericht zutreffend ausführt.

Zu Recht ist dementsprechend die Klage abgewiesen worden.

Sämtliche weiteren Thesen sind nämlich schon nicht dazu geeignet gewesen, eine schadenskausale Pflichtverletzung zu begründen. Die Beklagte hat den Kläger insbesondere über die Abschluss- und Vertriebskosten in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise aufgeklärt. Eine weitere mündliche Beratung war schon nicht geschuldet.

Wir Bezug auf unser Vorbringen aus der I. Instanz.

Rechtsanwalt